

Hafenordnung des Wassersportclubs Wäschbruck, Radolfzell

§1

Grundregel

Die Teilnahme am Wassersport erfordert im Hafen kameradschaftliches Verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme sowie Sicherheits- und Umweltbewusstsein.

Jeder Wassersportler hat sich im Hafen so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Alle Liegeplatzmieter haben dem Hafenmeister stets aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen.

§2

Verkehr im Hafen

Für den Verkehr in und um den Hafen gelten die Hafenordnung des Wassersportclubs Wäschbruck Radolfzell e. V. (WWRa), sowie die Bodenseeschiffahrtsordnung (BSO). Den Anweisungen des Hafenmeisters ist grundsätzlich Folge zu leisten.

Im Hafen ist das Fahren nur zum Zwecke des Ein- und Auslaufens erlaubt. Es ist langsame und vorsichtige Fahrt geboten. Die Ein- und Ausfahrt der Sportschiffahrt ist immer unter Motor auszuführen. Die Fahrgastschiffe der Berufsschiffahrt haben absoluten Vorrang; ihre Hafenmanöver dürfen nicht behindert werden.

§3

Ordnung am Liegeplatz

Die Wasserfahrzeuge müssen ordentlich und mit gebrauchsfähigem Tauwerk (keine Ketten und Drahtseile) so belegt sein, dass keine Schäden entstehen.

Zwischen Schiff und Steg ist in das Tauwerk ein elastisches Element als Ruckfender einzubringen um die Anlagen zu schonen.

Ferner sind beidseitig mindestens 2 der Schiffsgröße entsprechende Fender auszubringen. Stegfender sind zulässig. Festmachen an Geländerstützen, Fahnenmasten oder Wasser- und Elektroinstallationen ist verboten.

Veränderungen an den Pfählen sind untersagt.

Schäden an den Liegeplätzen sind sofort dem Hafenmeister zu melden.

Für den Möwenschutz zeichnet der Liegeplatzmieter verantwortlich. Der Möwenschutz ist in den Sommermonaten durch den Liegeplatzmieter selbst aufzubewahren.

Bei Vergabe an einen Saisonlieger zeichnet dieser für den Möwenschutz (auch für die Aufbewahrung) verantwortlich.

Werden zum Ende der Saison die Liegeplätze geräumt, so hat der Liegeplatzmieter seinen Platz aufzuklären und umgehend seinen Möwenschutz für den Ausleger selbst anzubringen.

Belegtampen usw. sind zu entfernen, ebenfalls an und über der Holzleiste angebrachte Gegenstände, die das Abtrocknen der Holzleisten verhindern. Der Ausleger ist vom Liegeplatzlieger zu reinigen.

§4

Ordnung im Hafengebiet

Der Zutritt zu den Boots- und Steganlagen ist nur folgenden Personen gestattet:

Liegeplatzmietern,

Miteigner / Nutzungsgemeinschaft mit Genehmigung der Hafenverwaltung, Gästen der Mieter nur bei Anwesenheit des Mieters, Gästen des Vereins. Weiteren Personen nur mit Erlaubnis der Hafenverwaltung.

Das Befahren der Stege sowie das Abstellen von Gegenständen jeglicher Art auf den Steganlagen und den Treppenbereichen ist untersagt. Ausgenommen ist das Ablegen von Persenningen, sofern eine ausreichende Breite des Laufwegs erhalten bleibt.

Das Entfachen von Feuer und der Betrieb von Grillanlagen o.ä. auf den Schwimmstegen ist verboten

Das Fischen, Baden und Tauchen im Hafengebiet ist untersagt.

Radio- und Fernsehgeräte dürfen außerhalb des Schiffes nicht mehr hörbar sein. Dasselbe gilt auch für Musikinstrumente jeder Art. Ab 23.00 Uhr ist absolute Ruhe zu halten.

Das laufende Gut an den Masten ist so festzuzurren, dass Schlagen und Klappern vermieden wird.

Elektrische Schweißarbeiten auf Schiffen oder an geerdeten Teilen der Steganlagen sind wegen der Gefahr elektrolytischer Korrosionsschäden verboten.

Umweltschutz

Es wird an die Hafenbenutzer appelliert, nicht nur das Hafenbecken, sondern auch das umliegende Gelände sauber zu halten.

Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Müllbehälter zu geben.

Für Abwasser und Fäkalien stehen eine Abwurf- und eine Absauganlage zur Verfügung.

Altöl, Bilgenwasser und Sondermüll sind an Land zu bringen und bei den städtischen Sammelstellen für Sondermüll zu entsorgen. Diese werden im Umweltkalender der Stadt bekannt gegeben.

Boote und Stege dürfen nicht mit Reinigungsmittel, Trinkwasser und Hochdruckreiniger gereinigt werden.

Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden.

Probelaufe von Motoren sind auf die mindestnotwendige Dauer zu beschränken.

§5

Haftung und Versicherung

Alle Wasserfahrzeuge müssen eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen können.

Dies ist unabdingbare Voraussetzung für die Benutzung des Liegeplatzes.

Bei Bootswechsel ist vom Liegeplatzmieter innerhalb von 4 Wochen die Zulassungsurkunde und Versicherungsnachweis des neuen Bootes einzureichen.

§6

Liegeplatzordnung und Gastliegeplätze

Wegen der Liegeplatzknappheit am See ist jeder Liegeplatzmieter zur Einhaltung folgender Punkte unbedingt verpflichtet:

Die Belegung/Nichtbelegung seines Liegeplatzes für das jeweilige Jahr ist jeweils vor Saisonbeginn bis spätestens am 01. März mittels Formular „Belegungsmeldung für den Wäschbrückhafen“ anzuzeigen. Dieses steht auf der Homepage des WWRa zum Herunterladen zur Verfügung. So kann bei Nichtbenutzung der Platz einem Clubmitglied als Saisonplatz vergeben werden. Wenn die Belegungsmeldung bis zum 01. März nicht vorliegt, besteht für die kommende Saison kein Anspruch auf Platzbelegung. Der Platz wird dann unmittelbar an einen Bewerber aus der Warteliste für diese Saison vergeben. Diese Regelung wird konsequent angewandt.

Ein Widerruf der Belegungszusage aus wichtigem Grund kann bis zum 01. April akzeptiert werden. Nach diesem Termin werden auf jeden Fall die Betriebskosten erhoben. Wer seinen Platz nicht belegt, obwohl er sich für die Saison angemeldet hat, verstößt gegen die Hafensordnung (siehe §9). Die Betriebskosten sind fällig.

Alle 3 Jahre sollen Bootszulassung und Haftpflichtversicherung überprüft werden.

Jeder Liegeplatzmieter, dessen Boot im vorhergehenden Jahr zur Nachuntersuchung war, muss der Belegungsmeldung die aktuelle Zulassungsurkunde und den Versicherungsnachweis als Kopie beilegen. Liegeplatzinhaber, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, entrichten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung für die Anmahnung einen Säumniszuschlag von 15 €.

Kommt der Liegeplatzmieter trotz Mahnung dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Platz umgehend für 1 Saison gesperrt und ebenfalls unmittelbar an einen Saisonlieger vergeben.

Bei vorübergehender Nichtbenutzung des Liegeplatzes während der Saison ist das Belegungsschild auf „Grün“ („Frei“) zu stellen; zusätzlich ist der Hafenmeister zu informieren, damit er den freien Platz an einen Tagesgast vergeben kann.

§7

Liegeplatzzuteilung

Über die Belegung der Liegeplätze entscheidet der Hafenausschuss auf schriftlichen Antrag hin. Grundlage für die Entscheidung ist in der Regel die Warteliste.

Voraussetzung für die Zuteilung – auch für Saisonplätze - ist generell eine 3-jährige Mitgliedschaft im WWRa.

Liegeplatzmieter, die einen anderen Liegeplatz wünschen, müssen schriftlich mit dem Vorstand des WWRa in Verbindung treten.

§8

Liegeplatznutzung

Der Liegeplatzmieter / Saisonplatzmieter muss aktives Mitglied im WWRa sein. Ferner muss er laut Zulassungsurkunde Eigner / Miteigner des Bootes sein, mit dem der Liegeplatz im WWRa-Hafen belegt wird.

Der Mieter ist berechtigt, den gemieteten Boots-Liegeplatz sowie Einrichtungen der Schwimmsteganlage während der Saison vom 01. April bis zum letzten Oktoberwochenende eines jeden Jahres zu nutzen. 3 Tage vor dem Einwassern ist der Hafenmeister zu informieren.

Der Liegeplatz kann vom Mieter für maximal 2 Jahre in Folge ohne Verlust des Mietvertrages freigestellt werden. Bei "Nichtbelegung" im 3. Jahr in Folge erlischt der Mietvertrag, der Platz wird neu vergeben.

Zugewiesene Liegeplätze verpflichten den Liegeplatzmieter zu persönlicher Nutzung.

Eine Weiter- oder Untervermietung – auch unentgeltlich – ist nicht statthaft, sie führt zum Liegeplatzverlust. Dasselbe gilt auch bei gewerblicher Nutzung des Liegeplatzes.

Eine gemeinsame Nutzung des Liegeplatzes ist nur mit Mietgliedern des WWRa möglich und in der Satzung des WWRa geregelt, diese gilt somit auch als Bestandteil der Hafensordnung.

Bei Kündigung des Mietverhältnisses wird der Platz in der Regel im folgenden Frühjahr an einen Bewerber aus der Warteliste vergeben.

§9

Liegeplatzverlust

Wer gegen die vorstehenden Vorschriften wiederholt oder in schwer wiegender Weise verstößt, dem kann der Liegeplatz fristlos gekündigt werden.

Wiederholung liegt vor, wenn trotz schriftlicher Verwarnung durch den WWRa der Liegeplatzmieter weiterhin gegen die Hafensordnung verstößt.

Die Hafensordnung in ihrer jeweils aktuellen, von der Hafensliegerversammlung beschlossenen Fassung ist Teil des Liegeplatzvertrages.

Radolfzell, im März 2016